

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 9/2018
vom 26.06.2018



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung
Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“
2.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Vogelruthe“
3.	Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich nördlich der Straße Im Selken (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) Ergänzungssatzung „Nördlich im Selken“

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Olfen beabsichtigt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“ durchzuführen. Das Plangebiet umfasst eine bislang unbebaute Wiese zwischen der Alten Fahrt und der Lüdinghauser Straße und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines kleineren Wohngebietes.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Hierzu lädt die Stadt Olfen am

Donnerstag, den 05.07.2018 um 19.00 Uhr
in der Stadthalle der Stadt Olfen, Zur Geest 25, 59399 Olfen,

zu einer öffentlichen Bürgerversammlung ein. Den Teilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Olfen, 25.06.2018



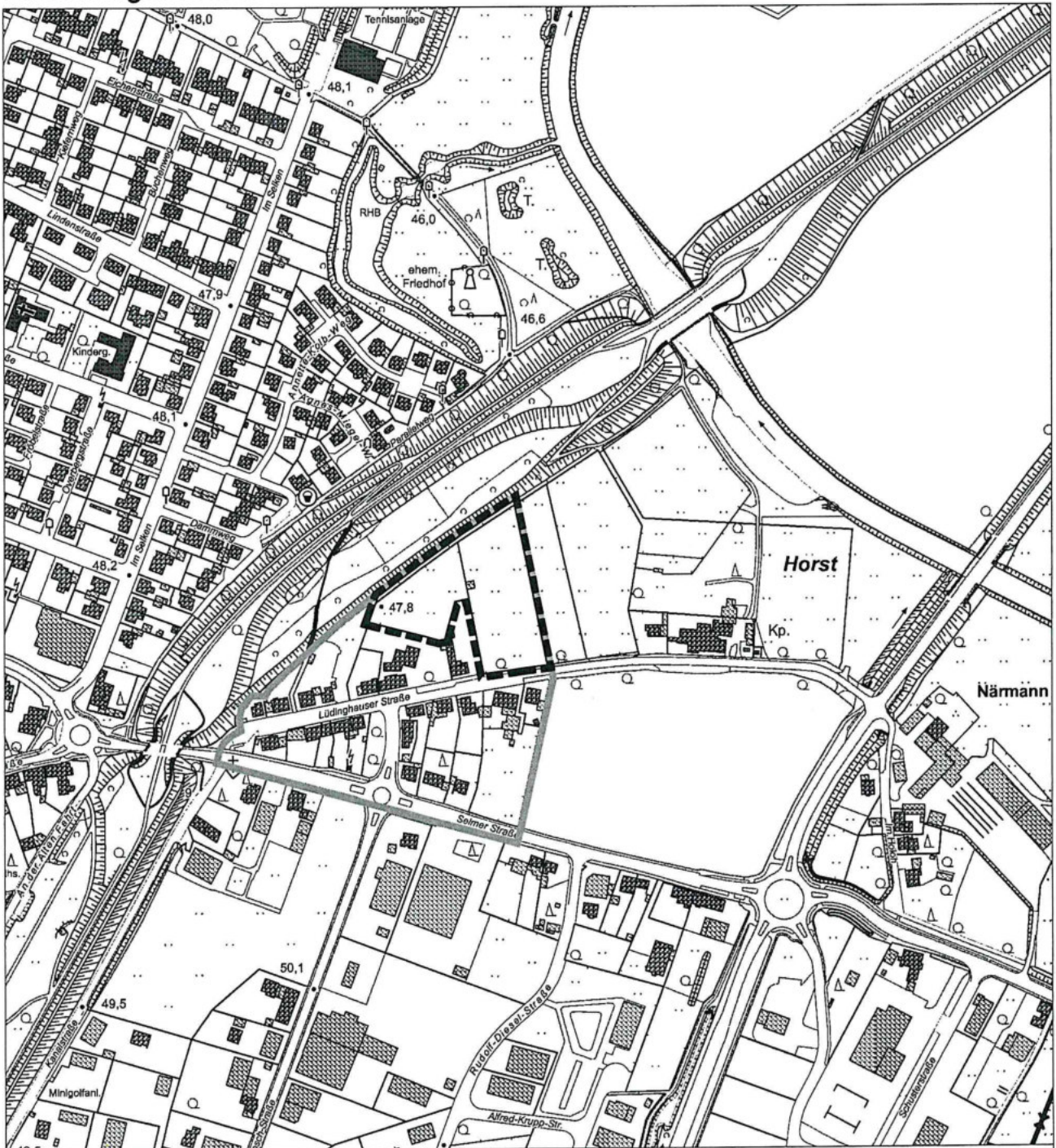
Sendermann
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 6

2. Änderung

"Lüdinghauser Straße"

Änderungsbereich



-  Geltungsbereich der 2. Änderung
-  Geltungsbereich des Ursprungsplanes

Maßstab 1:5000



Stadt Olfen

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Vogelruthe“**

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Vogelruthe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung der Wohnbebauung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur.

Das Plangebiet umfasst die bislang unbebaute Wiese zwischen der Straße Zur Vogelruthe sowie der Wohnbebauung an der Schmiesheide und der Kreuzstraße und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 mit der Begründung in der Zeit vom

09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefon-nummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können ab dem 09.07.2018 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 25.06.2018

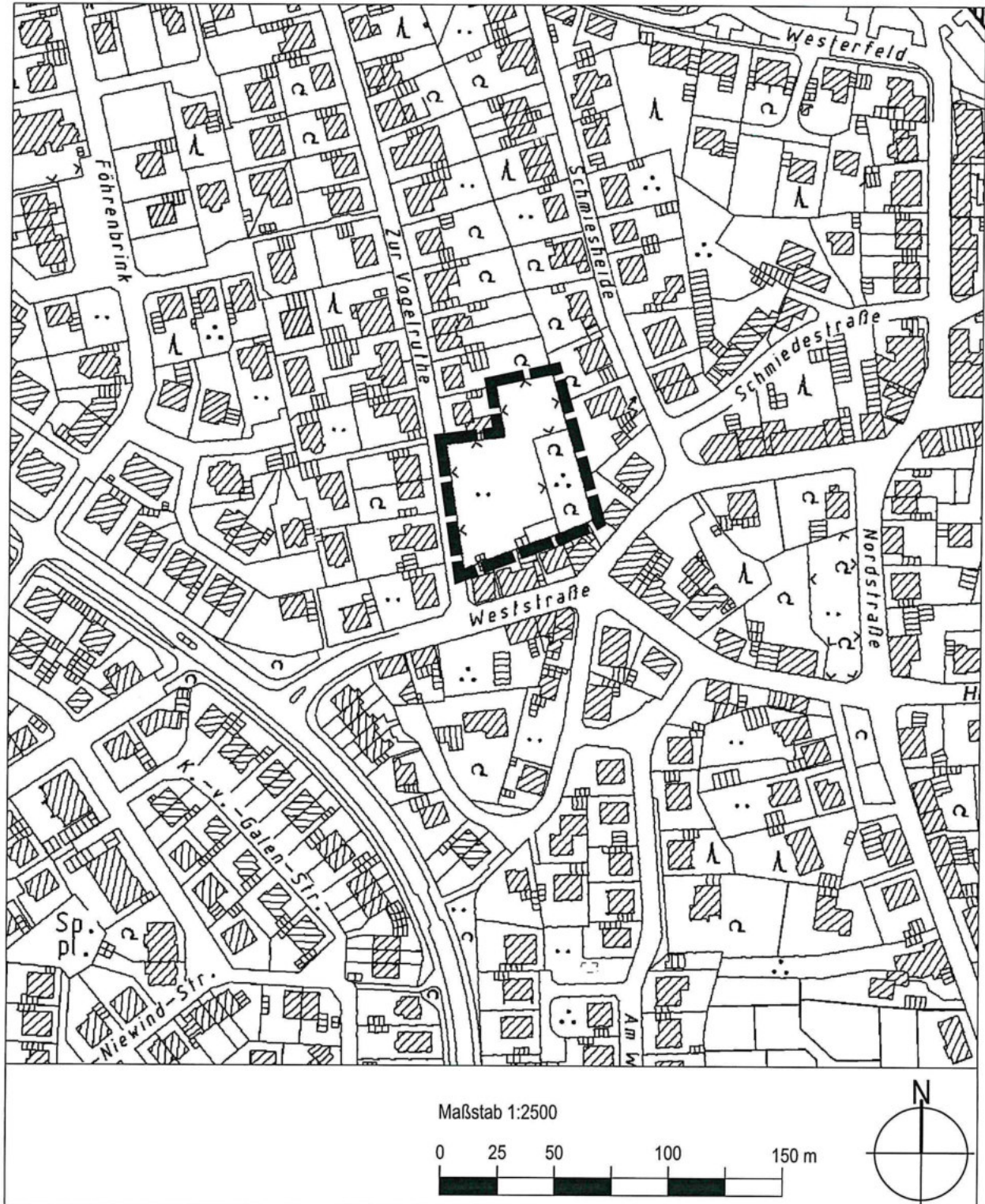


Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 51

"Zur Vogelruthe"

Geltungsbereich



Stadt Olfen

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich nördlich der Straße Im Selken (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Ergänzungssatzung „Nördlich im Selken“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Nördlich Im Selken“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Satzung ist die Einbeziehung von bislang im Außenbereich gem. § 35 BauGB gelegenen Flächen in den Innenbereich gem. § 34 BauGB um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sport- und Spielanlage (Skateranlage) zu schaffen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße Im Selken und wird begrenzt durch die Steveraue im Norden und Osten, eine Tennisanlage im Süden und den städtischen Friedhof im Westen. Die Abgrenzung der Ergänzungssatzung kann auch der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat weiterhin beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung „Nördlich Im Selken“ mit der Begründung, Fachgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Olfen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefon-nummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können ab dem 09.07.2018 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- **Eingriffsbilanzierung** mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand sowie im Plan-Zustand

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 25.06.2018



Sendermann
Bürgermeister

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Nördlich im Selken"

Geltungsbereich

